

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Helmut Walter Rüeck CDU**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur**

**Auswirkungen der Änderungen des Landesgemeinde-  
verkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG)  
im Landkreis Schwäbisch Hall**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden im Bereich des Kommunalen Straßenbaus (KStB) und im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Schwäbisch Hall vor dem 31. Dezember 2013 beantragt, welche wurden in das Förderprogramm 2011 bis 2015 aufgenommen, welche wurden nachrichtlich aufgenommen und welche wurden bewilligt (in Form eines Zuwendungsbescheids) bzw. für welche Maßnahmen liegt noch kein Zuwendungsbescheid vor?
2. Welche Maßnahmen sind im Landkreis Schwäbisch Hall von den Änderungen der Fördermodalitäten des LGVFG insgesamt betroffen (getrennt nach Förderbereich ÖPNV und KStB)?
3. Welche in das Förderprogramm 2011 bis 2015 aufgenommenen bzw. nachrichtlich aufgeführten verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen gem. § 2 Nr. 1 d LGVFG im Landkreis Schwäbisch Hall (Gemeindeverbindungs- und Kreisstraßen) sind nach Punkt 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den Kommunalen Straßenbau (VwV-LGVFG KStB) aufgrund des Nichterreichens der geforderten Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24 h) nicht mehr förderfähig?

4. Welche Maßnahmen im Landkreis Schwäbisch Hall können durch die generelle Absenkung der Förderquote auf 50 Prozent nicht mehr von den Kommunen finanziert werden (getrennt nach ÖPNV und KStB)?
5. In welcher Höhe (absolut und prozentual) werden die laufenden und nicht abgeschlossenen und bereits bewilligten Maßnahmen vom Land nach dem LGVFG gefördert?

21.02.2014

Rüeck CDU

#### Begründung

Diese Kleine Anfrage bezweckt die Abfrage der Auswirkungen der Änderungen im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) auf Infrastrukturmaßnahmen im Landkreis Schwäbisch Hall.

#### Antwort\*)

Mit Schreiben vom 16. April 2014 Nr. 2-3932/253 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung

Die Föderalismuskommission II hat das Auslaufen der Mittel aus dem GVFG und Entflechtungsgesetz bis Ende 2019 beschlossen. Bis Mitte 2013 hatte der Bund zusätzlich noch ein vorzeitiges Abschmelzen der jährlichen Zuweisungen verfolgt.

Vor diesem Hintergrund leidet die Förderung des kommunalen Straßenbaus nach dem LGVFG seit vielen Jahren unter einer hohen Vorbelastung der verfügbaren Finanzmittel durch eine große Menge an Mittelbewilligungen. Diese Problematik der hohen Mittelbindung und der fehlenden Finanzierungssicherheit hatte der Rechnungshof auch in der Denkschrift 2010 beklagt. Das Programmvolumen betrug Ende 2011 noch ca. 440 Mio. Euro. Durch einen weitgehenden Bewilligungsstopp in den Jahren 2012 und 2013 und eine verstärkte Abrechnung konnten die Maßnahmen bis Ende 2013 auf 465 und das Programmvolumen auf ca. 340 Mio. Euro (inklusive Kostensteigerungen) reduziert werden. Davon sind derzeit ca. 260 Mio. Euro rechtlich gebunden. Durch diese immer noch große Vorbelastung des Programms stehen bis zum Auslaufen der Mittel im Jahr 2019 nach derzeitigem Stand lediglich noch insgesamt 140 Mio. Euro rechtlich nicht gebundene Mittel für neue Bewilligungen zur Verfügung. Dieses Volumen reduziert sich durch die für 2014 vorgesehenen Bewilligungen weiter.

Auch im Bereich ÖPNV ist das Restmittelvolumen bis 2019 schon zu großen Teilen durch bereits im Bau befindliche oder bewilligte Vorhaben gebunden, sodass die Gestaltungsmöglichkeiten bei Neuvorhaben eingeschränkt sind. Gleichzeitig übersteigt die Anzahl der vorliegenden Förderanträge bei weitem das Finanzvolumen, das bis 2019 noch zur Verfügung steht.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Um den beschriebenen erheblichen Problemen zumindest für die ab 2014 zu bewilligenden Projekte zu begegnen, hat die Landesregierung zwischenzeitlich mit der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderung der Verwaltungsvorschrift zu Durchführung des LGVFG für den Kommunalen Straßenbau (VwV LGVFG-KStB) reagiert. Die Vorschrift wird bis zu einer Neufassung der VwV LGVFG-ÖPNV für den Bereich des ÖPNV analog angewendet. Künftig müssen die Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist abgerechnet werden; zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wurde insbesondere eine Festbetragsfinanzierung eingeführt und Nachbewilligungen ausgeschlossen. Zum anderen ist es erforderlich, das geringe restliche Fördervolumen in den nächsten Jahren auf die wichtigsten kommunalen Projekte zu konzentrieren. Daneben war eine Reduzierung des Fördersatzes in der neuen VwV LGVFG-KStB notwendig, um angesichts der hohen Zahl an Förderanträgen überhaupt noch eine adäquate Anzahl von kommunalen Projekten fördern zu können.

*1. Welche Maßnahmen wurden im Bereich des Kommunalen Straßenbaus (KStB) und im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Schwäbisch Hall vor dem 31. Dezember 2013 beantragt, welche wurden in das Förderprogramm 2011 bis 2015 aufgenommen, welche wurden nachrichtlich aufgenommen und welche wurden bewilligt (in Form eines Zuwendungsbescheids) bzw. für welche Maßnahmen liegt noch kein Zuwendungsbescheid vor?*

*Kommunaler Straßenbau (KStB)*

Grundsätzlich ist ein Vorhaben, das gefördert werden soll, zuvor in das Programm nach § 5 LGVFG aufzunehmen.

Die Anfrage hebt auf das LGVFG-Programm 2011 bis 2015 ab. Entsprechend beschränkt sich die Antwort auf dieses Programm. Eine Erhebung über die weiteren Vorjahre wäre zudem mit erheblichem Aufwand verbunden und würde nur eine unzureichende Datenlage liefern, da Maßnahmen im Rahmen der Programmaufstellungen ggf. zurückgesandt oder nachbeantragt werden.

Auf die Tabelle „Maßnahmen KStB“ wird verwiesen (*Anlage 1*).

*Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)*

Grundsätzlich unterscheidet sich das Förderverfahren im Bereich ÖPNV von demjenigen im Bereich KStB. Die Aufnahme einer vom Vorhabenträger angemeldeten Maßnahme ins Förderprogramm des Landes erfolgt zunächst nachrichtlich. Erst nach Eingang und fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen wird eine verbindliche Förderzusage von der zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidien bzw. Ministerium) durch förmlichen Bewilligungsbescheid erteilt.

Auf die Tabelle „Maßnahmen ÖPNV“ wird verwiesen (*Anlage 2*).

Im Übrigen wird auf die in der Drucksache 15/4611 gemachten Ausführungen zu den dortigen Fragen 1 und 2 verwiesen.

*2. Welche Maßnahmen sind im Landkreis Schwäbisch Hall von den Änderungen der Fördermodalitäten des LGVFG insgesamt betroffen (getrennt nach Förderbereich ÖPNV und KStB)?*

*Kommunaler Straßenbau (KStB)*

Im kommunalen Straßenbau ist die VwV-LGVFG KStB auf alle Vorhaben anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2014 erstmalig bewilligt werden. Entsprechend der Übergangsregelung kann bei bereits im Förderprogramm des KStB enthaltenen Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG, mit deren Bau bis zum 30. Juni 2015 begonnen wird, weiterhin ein Fördersatz – als Festbetragsfinanzierung – bis zu 75 % gewährt werden.

*Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)*

Grundsätzlich gelten für alle bereits vor dem 1. Oktober 2013 begonnenen Vorhaben („Altvorhaben“) im Bereich ÖPNV die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Regelungen weiter.

Darüber hinaus gilt folgende Übergangsregelung: für Vorhaben, bei denen bis zum 1. Oktober 2013 ein vollständiger und prüffähiger Förderantrag eingereicht wurde und der Baubeginn für wesentliche Bauteile bis zum 31. März 2014 erfolgt, werden ebenfalls die bisher geltenden Regelungen angewandt. Für alle Vorhaben, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen, gelten die neuen Fördermodalitäten. Härtefallregelungen zur Anwendung eines erhöhten Fördersatzes kommen nur in eng begrenzten Fällen in Betracht.

*3. Welche in das Förderprogramm 2011 bis 2015 aufgenommenen bzw. nachrichtlich aufgeführten verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen gem. § 2 Nr. 1 d LGVFG im Landkreis Schwäbisch Hall (Gemeindeverbindungs- und Kreisstraßen) sind nach Punkt 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den Kommunalen Straßenbau (VwV-LGVFG KStB) aufgrund des Nichterreichens der geforderten Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24 h) nicht mehr förderfähig?*

Eine Förderung von verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen war nach dem GVFG und der Verwaltungsvorschrift nach dem Entflechtungsgesetz bis Ende 2010 nur in zurückgebliebenen Gebieten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes möglich. Erst mit dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) wurde ab 2011 auf diese Einschränkung verzichtet.

Nach der seit 1. Januar 2014 geltenden Regelung wird diesem erweiterten Förderatbestand nach Nr. 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zum LGVFG eine bestimmte Verkehrsstärke zugrunde gelegt; es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine „Soll“-Vorschrift. Die bisherigen Förderatbestände Nr. 3.1.1 „Verkehrswichtige innerörtliche Straßen“ sowie Nr. 3.1.2 „Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehr“ bleiben unverändert; das Kriterium der Verkehrsstärke bezieht sich lediglich auf die Nr. 3.1.3 der VwV-LGVFG.

Nach jetzigem Kenntnisstand fallen keine der unter Ziff. 1 genannten Straßenbaumaßnahmen aus dem Förderprogramm des KStB unter die Regelungen der Ziffer 3.1.3 der neuen VwV-LGVFG KStB.

*4. Welche Maßnahmen im Landkreis Schwäbisch Hall können durch die generelle Absenkung der Förderquote auf 50 Prozent nicht mehr von den Kommunen finanziert werden (getrennt nach ÖPNV und KStB)?*

Grundsätzlich obliegt die Antragstellung für Vorhaben im Bereich des KStB und ÖPNV den Kommunen, Gebietskörperschaften bzw. Verkehrsunternehmen in eigener Verantwortung. Eine vorherige Einbindung oder Vorabinformation des Landes erfolgt dabei in der Regel nicht. Kenntnisse über Vorhaben, die aufgrund der Absenkung der Förderquote möglicherweise nicht beantragt oder nicht realisiert werden, liegen dem Land daher nicht vor.

*5. In welcher Höhe (absolut und prozentual) werden die laufenden und nicht abgeschlossenen und bereits bewilligten Maßnahmen vom Land nach dem LGVFG gefördert?*

*Kommunaler Straßenbau (KStB)*

Im kommunalen Straßenbau gelten für die laufenden, nicht abgeschlossenen und bewilligten Maßnahmen die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Regelungen weiter.

Auf die beigegefügte Tabelle wird verwiesen (*Anlage 3*).

*Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)*

Auf die Tabelle „Maßnahmen ÖPNV“ wird verwiesen (*Anlage 4*).

In der Spalte „Fördersatz“ wird der für die jeweilige Maßnahme angewandte Fördersatz aufgeführt. Zu unterscheiden sind hierbei Altmaßnahmen (Beginn vor 2004) mit einem Fördersatz von 85 %, Maßnahmen mit Beginn nach 2004 mit einem Fördersatz von 75 % und Fördertatbestände, die mit einem pauschalierten Förderbetrag abgerechnet werden (z. B. 2.500,- Euro je Stellplatz bei P&R-Anlagen).

Die Spalte „Zuwendungen“ enthält die aus den zuwendungsfähigen Kosten mittels des jeweiligen Fördersatzes (bzw. Pauschale) errechnete fiktive Zuwendung des Landes. Je nach Fördertatbestand ist von der ausgewiesenen Summe noch ein Selbstbehalt zulasten des Antragstellers abzuziehen. Die tatsächliche Zuwendung wird erst nach Vorliegen des Schlussverwendungsnachweises unter Berücksichtigung der tatsächlichen Projektkosten festgestellt.

Dr. Splett

Staatsekretärin

Anlage 1

Drucksache 15/4843

LGVFG-Förderprogramm 2011 – 2015

Landkreis Schwäbisch Hall

Zu Ziffer 1:

**KStB-Maßnahmen zum Programm 2011 – 2015,  
die vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 beantragt, ins (nachrichtliche) Programm aufgenommen bzw. bewilligt wurden**

KStB-Maßnahme	Antrag auf Aufnahme in das		Aufnahme in das		Bewilligung		Bemerkung
	Pro-gramm	Nach-richtliche Programm	Pro-gramm	Nach-richtliche Programm	Antrag auf Bewilligung gestellt	Bewilligung erteilt	
Beseitigung der BÜ in Fichtenberg i. Z. d. L. 1066 (Kostenanteil der Gde. Fichtenberg)			x			x	
Bau einer nördlichen Entlastungsstraße in Oberrot			x			x	
Ausbau der GV-Straße mit Anschluss an die L 1001 bei Schrozberg			x			x	

KStB-Maßnahme	Antrag auf Aufnahme in das		Aufnahme in das		Bewilligung		Bemerkung
	Pro-gramm	Nach-richtliche Programm	Pro-gramm	Nach-richtliche Programm	Antrag auf Bewilligung gestellt	Bewilligung erteilt	
Verkehrswichtige Zubringerstraße zur B 14/B 19 im Bereich des Gewerbestadts West in Schwäbisch Hall			x		x		Bewilligung in 2014 vorgesehen
Ausbau der GV-Straße von der L 1068 nach Hörbühl einschl. OD in Stimpfach						x	
Bau eines Geh- und Radweges zw. Bühlerzell und Unterfischach			x			x	
K 2627 – Ausbau zw. Geifertshofen und Unterfischach bei Bühlerzell				x			
Ausbau der OD Atzenrod mit Anlage von Gehwegen i. Z. d. L 1036 in Langenburg			x			x	

Anlage 2

Drucksache 15/4843

LGVFG-Förderprogramm 2011 – 2015

Landkreis Schwäbisch Hall

Zu Ziffer 1:

ÖPNV-Maßnahmen zum Programm 2011 – 2015,  
die vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 beantragt, ins (nachrichtliche) Programm aufgenommen bzw. bewilligt wurden

ÖPNV-Maßnahme	Antrag auf Aufnahme in das		Aufnahme in das		Bewilligung	
	Programm	nachrichtliche Programm	Programm	nachrichtliche Programm	Antrag auf Bewilligung gestellt	Bewilligung erteilt
Omnibusbetriebshof in Schwäbisch Hall Firma WEG		X				
ZOB Schwäbisch Hall	X		X			X
Haltestelleneinrichtung und P+R Anlage Blaufelden	X					
Neubau Hp Wallhausen	X		X			X



Anlage 3

Drucksache 15/4843

**LGVFG-Förderprogramm  
Landkreis Schwäbisch Hall**

Zu Ziffer 5:

<b>KStB-Maßnahme</b>	<b>Voraussichtliche Zuwendungen [€]</b>	<b>Voraussichtlicher Individueller Fördersatz [%]</b>
Beseit. des schienengleichen BÜ Rathausstraße in Fichtenberg	956.700	75,0
Beseitigung der BÜ in Fichtenberg i. Z. d. L 1066 (Kostenanteil der Gde. Fichtenberg)	353.600	75,0
Umbau u. techn. Sicherung des BÜ bei Bahn-km 53,9 der Bahnstrecke Stuttgart-Crailsheim bei Gaildorf-Niederndorf	52.100	75,0
Bau einer nördlichen Entlastungsstraße in Oberrot	2.557.000	67,3
Ausbau der GV-Straße mit Anschluss an die L 1001 bei Schrozberg	318.000	61,2
Bau eines Kreisverkehrs i. Z. d. Heilbronner Straße/Auwiese in Schwäbisch Hall	578.000	57,8
Ausbau der GV-Straße von der L 1068 nach Hörbühl einschl. OD in Stimpfäch	849.000	65,3
K 2576, Aus- und Neubau zw. B 14 und B 19 bei Schwäb. Hall, 1. BA	11.063.000	68,3

KStB-Maßnahme	Voraussichtliche Zuwendungen [€]	Voraussichtlicher Individualer Fördersatz [%]
K 2576, Ausbau zw. B 14 und B 19 einschl. OU, 2. BA in Schwäb. Hall	9.734.000	68,2
Bau eines Geh- und Radweges zw. Bühlerzell und Unterfischach	408.500	50,0
K 2650 Ausbau zw. Bergbronn und Schönbronn	480.400	55,9

Anlage 4

Drucksache 15/4843

**LGVFG-Förderprogramm  
Landkreis Schwäbisch Hall**

Zu Ziffer 5:

ÖPNV-Maßnahme	Fördersatz	Zuwendungen
		in Tsd. Euro
ZOB Schäbisch Hall	75	1.403
Neubau Hp Wallhausen	75	314